

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Rahmen von betriebswirtschaftlich gewünschten Umstrukturierungen stellt – sofern Grundbesitz vorhanden ist – die mögliche Belastung mit Grunderwerbsteuer oftmals einen veritablen Nachteil dar, der sich nicht selten im Ergebnis als wesentliches Hindernis entpuppt. In unserem Brennpunkt können wir erfreulicherweise über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen für Fälle der sog. Anteilsvereinigung berichten. Positiv aus Steuerzahlersicht zu werten ist auch eine weitere, auf S. 3 folgende BFH-Entscheidung zum Schuldzinsenabzug für Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anlagevermögen. Abweichend von der Handhabung der Finanzverwaltung hält der BFH hierbei Kontokorrentzinsen für unbegrenzt abziehbar und insbesondere die Aufnahme eines gesonderten Darlehens nicht für erforderlich.

Dem schließt sich auf S. 4 die Fortsetzung unseres Beitrags zu den Voraussetzungen der Quellensteuerbefreiung bei Zahlungen an ausländische Gesellschafter an.

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit von dem staatlich geförderten Instrument der Altersteilzeit Gebrauch gemacht. Zu der Frage, wie daraus entstehende Verpflichtungen zu bewerten sind, hat das IDW einen Entwurf für eine Stellungnahme veröffentlicht. Hierüber berichten wir ab S. 5.

Anschließend vermitteln wir Ihnen einen Überblick über die Einsatzmöglichkeiten von Zinsswaps, geben Hinweise zur Ermittlung von Marktwerten und dazu, welche Hilfsmittel auch Sie sich bei dieser sicherlich oftmals komplizierten Bewertung bedienen können. Schließlich werden Sie erfahren, wie wichtig ein laufendes Controlling der abgeschlossenen Zinsswaps ist.

Wir wünschen Ihnen hohen Nutzwert beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen

Brennpunkt

- Grunderwerbsteuerfreiheit schenkweiser Anteilsvereinigungen – BFH wendet sich gegen Doppelbesteuerung!

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Entstehung der Steuer bei unzutreffendem Umsatzsteuerausweis
- Schuldzinsenabzug bei Investitionsfinanzierung über Kontokorrentkonten
- Geänderte Voraussetzungen zur Befreiung von der Quellensteuer (Teil 2)

Besteuerung der Privatpersonen

- Einschränkungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen

Recht

- Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in Internet-Branchenverzeichnis: Zahlungsaufforderung zurückweisen!

Rechnungslegung

- Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen nach neuem Standardentwurf des IDW

Corporate Finance

- Einsatzmöglichkeiten und Bewertung von Zinsswaps

BRENNPUNKT

■ Grunderwerbsteuerfreiheit schenkweiser Anteilsvereinigungen – BFH wendet sich gegen Doppelbesteuerung!

Nicht nur reine Grundstücksübertragungen unterliegen der Grunderwerbsteuer, sondern auch die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften ist grunderwerbsteuerpflichtig, wenn durch die Übertragung mindestens 95% der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers vereinigt werden. Erfolgt die Anteilsvereinigung allerdings durch eine Schenkung, muss keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden – hier vertritt der BFH nunmehr eine neue, von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichende Auffassung, um eine doppelte Belastung des Vorgangs mit Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer zu vermeiden.

I. Beispiel des Ablaufs einer Anteilsvereinigung

Im Rahmen des in Tab. 1 dargestellten Praxisfalls erhielt K im Jahr 1997 von seinem Vater (V) unentgeltlich einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 41% des Stammkapitals an einer grundbesitzenden GmbH. Im Juni 2008 überträgt der Vater seinen verbliebenen Geschäftsanteil von 59% im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ebenfalls auf K. Durch den zweiten Erwerb kommt es zur Vereinigung aller Anteile an der GmbH in der Hand des K. Fraglich ist, ob für diesen Erwerb die Grunderwerbsteuerbefreiung gem. § 3 Nr. 2 GrEStG zur Anwendung kommt, wonach Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des ErbStG von der Besteuerung ausgenommen sind (s. Tab.1)

II. Bisherige Rechtsprechung zur Anteilsvereinigung

Nach bisheriger BFH-Rechtsprechung konnten personenbezogene Befreiungsvorschriften in Fällen der Anteilsvereinigung nicht angewendet werden. Beim Anteilserwerb wird derjenige, in dessen Hand sich die Anteile vereinigen, grunderwerbsteuerrechtlich so behandelt, als hätte er ein Grundstück direkt von der Gesellschaft erworben, deren

Anteile sich in seiner Hand vereinigen. In dieser Auslegung beruhte der Erwerb des Grundstücks von der Gesellschaft somit auf einer durch das Gesetz angeordneten Fiktion und gerade nicht auf einer Schenkung. Insoweit lagen zwei unterschiedliche Rechtsvorgänge vor, nämlich

- grunderwerbsteuerrechtlich ein Grundstückserwerb von der Gesellschaft und
- schenkungsteuerrechtlich ein Anteilserwerb vom früheren Gesellschafter,

so dass durch die Nichtgewährung der Grunderwerbsteuerbefreiung auch keine Doppelbesteuerung desselben Vorgangs mit Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer gegeben war.

III. Änderung der Rechtsprechung: Grunderwerbsteuerbefreiung für schenkweise Anteilsvereinigungen

Mit Urteil vom 23.5.2012 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben. Die für Grundstücksschenkungen bestehende Grunderwerbsteuerbefreiung soll jetzt auch für schenkweise Anteilsvereinigungen anzuwenden sein. Mit der hier vorliegenden freigebigen Zuwendung eines Anteils an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft sei nur ein der Schenkungsteuer unterliegender Lebenssachverhalt gegeben. Nunmehr betont der BFH den Zweck dieser Steuerbefreiung, nämlich die doppelte Belastung eines Lebensvorgangs mit Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer zu vermeiden. Im Ausgangsfall kommt es somit wegen der Unentgeltlich-

keit beider Erwerbe zu einer vollständigen Grunderwerbsteuerbefreiung.

Hinweis: Abzugrenzen von den Anteilsvereinigungen sind die sog. Anteils-

übertragungen von grundbesitzenden Kapitalgesellschaften (Hauptanwendungsfall: Umwandlungen). Hier werden die Anteile nicht erst durch die Übertragung in einer Hand vereinigt, sondern die bereits in einer Hand vereinigten Anteile sind selbst Gegenstand der Übertragung. Für diese Fälle steht gemäß bundeseinheitlich abgestimmtem Ländererlass des FinMin. Baden-Württemberg vom 18.12.2009 der Anwendung personenbezogener Befreiungsvorschriften nichts entgegen: „Da die Grundstücke

Zeitpunkt	Vor 1997	1997	2008
Zustand/ Vorgang	GmbH im Alleineigentum von V	K erhält 41% der GmbH-Anteile von V	Übertragung der restlichen 59% im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Tab. 1: Ablauf der Anteilsvereinigung durch unentgeltliche Übertragung

einer Gesellschaft, deren Anteile zu mindestens 95% in einer Hand vereinigt sind, grunderwerbsteuerrechtlich diesem Gesellschafter zugerechnet werden, ist bei einer Übertragung der Anteile davon auszugehen, dass der neue Gesellschafter die Grundstücke von dem früheren Gesellschafter und nicht von der Gesellschaft erwirbt.“

Empfehlung: Ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechungsänderung des BFH übernimmt, bleibt abzuwarten. Im zitierten Verwaltungserlass wird für den Fall der Anteilsvereinigung noch die alte Rechtsauffassung des BFH vertreten.

Mehr zum Thema: Das Urteil des BFH vom 23.5.2012 (Az.: II R 21/10) können Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de abrufen.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

■ Entstehung der Steuer bei unzutreffendem Umsatzsteuerausweis

Für wen: Unternehmer, die eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen haben.

Sachverhalt: Das BMF hat in einem Schreiben zur Entstehung der Steuer bei unrichtigem bzw. unberechtigtem Steuerausweis Stellung genommen. Leistende Unternehmer oder die von ihnen beauftragten Dritten, die in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausweisen, als die Unternehmer nach dem Gesetz schulden (unrichtiger Steuerausweis), schulden auch den Mehrbetrag (§ 14c Abs. 1 UStG). Die (Mehr-)Steuer entsteht dabei grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die regulär geschuldete Umsatzsteuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Davon zu unterscheiden ist der unberechtigte Steuerausweis, wenn in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird: Hier entsteht die Steuer – einem BFH-Urteil vom 8.9.2011 folgend – erst im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Der Unternehmer kann in diesen Fällen den Steuerbetrag bzw. die Rechnung gegenüber dem Leistungsempfänger später berichtigen. Die Berichtigung ist für

den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in welchem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung erteilt wurde.

Empfehlung: Das ist auch für Ihre Bilanzierung bedeutsam: Die zusätzlich geschuldeten Umsatzsteuerbeträge sind in den Jahren zu passivieren, in denen sie infolge des zu hohen Steuerausweises entstanden sind. Die Zahlungsansprüche gegen das Finanzamt aus der späteren Berichtigung der Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis entstehen dagegen rechtlich erst in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Rechnung berichtigt wird (§ 14c Abs.1 Satz 2 i.V. mit § 17 Abs. 1 UStG).

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 25.7.2012 - IV D 2 - S 7270/12/10001 ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar; das BFH-Urteil vom 8.9.2011 (Az.: V R 5/10) können Sie unter www.bundesfinanzhof.de einsehen. Zu beachten ist auch das zum doppelten USt-Ausweis ergangene BFH-Urteil vom 15.3.2012 (Az.: III R 96/07).

■ Schuldzinsenabzug bei Investitionsfinanzierung über Kontokorrentkonten

Für wen: Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften, die sich ein Investitionsdarlehen auf ein Kontokorrentkonto auszahlen lassen.

Sachverhalt: Der Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen wird durch § 4 Abs. 4a EStG eingeschränkt, wenn der Unternehmer mehr aus dem Betriebsvermögen entnommen hat, als dem Betrieb zuvor durch Einlagen und Gewinne zugeführt worden ist (sog. Überentnahmen). Ausgenommen von dieser Abzugsbeschränkung sind nur Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Investitionsdarlehen).

Werden Darlehensmittel auf ein betriebliches Kontokorrentkonto überwiesen, von dem in der Folgezeit nicht nur die Anlagegüter, sondern auch sonstige (betriebliche und private) Aufwendungen bezahlt werden, stellt sich die Frage, inwieweit die Darlehensmittel tatsächlich zur Anschaffung der Anlagegüter verwendet wurden, da nur die hierfür entstandenen Schuldzinsen unbeschränkt abziehbar sind.

Der BFH hat in diesem Zusammenhang nun entschieden, dass auch *Kontokorrentzinsen*, die durch die Finanzierung

von Anlagevermögen entstehen, unbegrenzt abziehbar sind. Abweichend von der Handhabung der Finanzverwaltung hält der BFH die Aufnahme eines gesonderten Darlehens nicht für erforderlich.

Entscheidend sei ausschließlich die tatsächliche Mittelverwendung. Werden die Darlehensmittel demnach über ein Kontokorrentkonto ausgezahlt, wird der notwendige Finanzierungszusammenhang laut BFH bei einer tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums vor oder nach der Auszahlung unwiderleglich vermutet. Außerhalb dieses Zeitraums müsse der Steuerpflichtige den Finanzierungszusammenhang im Einzelfall nachweisen.

Empfehlung: Als geeigneter Nachweis ist nach den Ausführungen des BFH die Führung von Unterkonten zum Kontokorrentkonto entsprechend den Grundsätzen bei gemischten Kontokorrentkonten für Privat- und Betriebsausgaben zumindest für den Fall zu empfehlen, dass die 30-Tages-Frist nicht eingehalten werden kann.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil stammt vom 23.2.2012 (Az.: IV R 19/08) und ist im Internet unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar.

■ Geänderte Voraussetzungen zur Befreiung von der Quellensteuer (Teil 2)

Für wen: Deutsche Kapitalgesellschaften mit ausländischen Anteilseignern.

Sachverhalt: Im letzten Heft wurde die Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG vorgestellt, mit der die Voraussetzungen für die Quellensteuerbefreiung bzw. -reduzierung für Ausschüttungen, Zinsen und Lizenzen von deutschen an ausländische Kapitalgesellschaften geändert wurden. In dem dort veranschaulichten Prüfschema (vgl. Abb. 1 auf S. 4 der PKF Nachrichten 7-8/2012) zur Befreiung vom Quellensteuerabzug wurde insbesondere die Erzielung sog. unschädlicher Erträge als Voraussetzung adressiert. Hier wird nun näher dargestellt,

- was unter diesen unschädlichen Erträgen zu verstehen ist und
- wie die weitere Voraussetzung eines angemessen eingerichteten Geschäftsbetriebs zu erfüllen ist.

Die Erzielung der unschädlichen Erträge setzt voraus,

dass die Gesellschaft aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, z.B. indem sie Dienstleistungen an andere Konzerngesellschaften mit fremdüblicher Vergütung erbringt. Auch Dividenden von Tochtergesellschaften können unschädliche Erträge darstellen, wenn die Gesellschaft geschäftsleitende Funktionen für mind. zwei Tochtergesellschaften ausführt.

Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden und sind die Erträge daher als schädlich zu klassifizieren, ist ein angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich, um eine Befreiung zu erhalten. Hierzu muss die Gesellschaft z.B. über Büroräume, Personal, Telefon, etc. verfügen. Zudem sind wirtschaftliche oder sonstige beachtliche Gründe für die Zwischenschaltung dieser ausländischen Kapitalgesellschaft darzulegen, die über konzerngetriebene Motive wie z.B. Koordination, Organisation, Aufbau von Kundenbeziehungen, Kosten oder örtliche Präferenzen hinausgehen.

Empfehlung: Vor der Neuregelung mussten mehr als 10 % der Erträge der ausländischen Gesellschaft aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen. Sofern Ihnen die Steuerbefreiung bisher versagt wurde, da Sie die Überschreitung der 10%-Grenze nicht nachweisen konnten, sollten Sie nun prüfen, ob Sie die Voraussetzungen nach der Neuregelung erfüllen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob die Neuregelung mit dem EU-Recht vereinbar ist, so dass entsprechende Fälle offen gehalten werden sollten.

Mehr zum Thema: Weitere Einzelheiten zur Quellensteuerbefreiung enthält ein BMF-Schreiben vom 24.1.2012, das wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Einschränkungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen

Für wen: Steuerpflichtige, die im Ausland Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben.

Sachverhalt: Ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger erzielte in der Schweiz Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb, die nach dem zwischen Deutschland und der Schweiz geschlossenen

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Deutschland steuerfrei sind. Allerdings unterliegen diese Einkünfte dem Progressionsvorbehalt, d.h. bei der Ermittlung des Steuersatzes, der auf die übrigen in Deutschland zu versteuern den Einkünfte anzuwenden ist, sind die ausländischen Einkünfte progressionserhöhend zu berücksichtigen.

Auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte hatte der Steuerpflichtige dort Pflichtbeiträge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entrichten. Diese Beiträge minderten das der Schweizer Bundessteuer unterliegende Reineinkommen. In seiner deutschen Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige die Beitragszahlungen als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt versagte sowohl den Sonderausgabenabzug als auch die progressionsmindernde Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung des besonderen Steuersatzes.

Der BFH gab dem Finanzamt schließlich Recht. Zwar seien die schweizerischen Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben anzusehen, der Abzug scheitere jedoch an der gesetzlichen Regelung, wonach die Beiträge nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen dürfen. Auch der Abzug im Zusammenhang mit dem Progressionsvorbehalt sei nicht möglich, denn aus dem Gesetz ergebe sich, dass in die Berechnung des besonderen Steuersatzes nur Einkünfte eingehen dürfen. Sonderausgaben werden im Berechnungsschema der Einkommensteuer aber erst im Anschluss an die Ermittlung der Einkünfte abgezogen, was eine Berücksichtigung im Rahmen des Progressionsvorbehalts ausschließt.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 18.4.2012 (Az.: X R 62/09) können Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de abrufen.

RECHT

■ Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in Internet-Branchenverzeichnis: Zahlungsaufforderungen zurückweisen!

Für wen: Gewerbetreibende, Landwirte und Freiberufler.

Sachverhalt: Viele Gewerbetreibende, Landwirte und Freiberufler erhalten derzeit unaufgefordert Faxe, Briefe oder E-Mails von Firmen, die Branchenverzeichnisse im

Internet betreiben. Die Schreiben sehen aus wie amtliche Vordrucke einer Behörde und enthalten nur ganz versteckt den Hinweis auf anfallende Kosten (von z.B. 600 € und mehr). In offenen Spalten sollen fehlende Daten eingetragen und das Formular unterschrieben zurückgeschickt werden.

Viele Empfänger solcher Schreiben sind bereits auf diese Masche hereingefallen. Zahlungsunwillige, die in der Vergangenheit regelmäßig von den Branchenportalen verklagt wurden, haben leider nicht von allen Amtsgerichten Recht bekommen.

Erfreulicherweise hat der BGH diesem Treiben nun eine klare Absage erteilt. Eine im Kleingedruckten versteckte Entgeltklausel in einem Antragsformular für eine Eintragung in einem Internet-Branchenverzeichnis, deren Kenntnisnahme von einem durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten ist, ist nach Auffassung des BGH "überraschend" und damit unwirksam.

Empfehlung: Betroffene sollten Zahlungsaufforderungen unter Hinweis auf das aktuelle BGH-Urteil zurückweisen.

Mehr zum Thema: Die Entscheidung des BGH vom 26.7.2012 (Az.: VII ZR 262/11) können Sie online unter www.bundesgerichtshof.de abrufen.

RECHNUNGSLEGUNG

■ Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen nach neuem Standardentwurf des IDW

Für wen: Unternehmen, die Altersteilzeitregelungen für Mitarbeiter anbieten.

Sachverhalt: Altersteilzeitregelungen wurden eingeführt, um älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Zu unterscheiden sind hierbei (1) das Gleichverteilungsmodell und (2) das Blockmodell: Während im Fall (1) die Arbeitszeit des Mitarbeiters über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit reduziert wird, sieht das Blockmodell in der sog. Beschäftigungsphase der Altersteilzeit die unveränderte Fortführung der Arbeitszeit des Mitarbeiters vor, der sich dann die Freistellung des Mitarbeiters in der zweiten Phase

anschließt. In beiden Modellen erhält der Arbeitnehmer über den gesamten Zeitraum i.d.R. 70% des letzten Gehalts, wobei 50% auf die tatsächlich geleistete Arbeit entfallen und 20% als Aufstockungsbetrag gezahlt werden.

Zur bilanziellen Behandlung hat kürzlich das IDW den Entwurf eines überarbeiteten Standards herausgegeben. Hiernach ist wie folgt vorzugehen:

- Im Gleichverteilungsmodell stellen die auf die tatsächliche Arbeitsleistung entfallenden Beträge Personalaufwand der Periode dar, in der die Arbeit geleistet wird.
- Im Blockmodell entsteht durch die volle Arbeitszeit bei vermindertem Gehalt ein Erfüllungsrückstand, der mittels einer Ansammlungsrückstellung zu passivieren ist.

Bei den Aufstockungsbeträgen ist zu prüfen, ob diese als Abfindungsleistungen zu beurteilen sind oder im Leistungsaustauschverhältnis auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Erfahrungsgemäß werden die Aufstockungsbeträge in der Praxis zumeist als Abfindungsleistungen zu behandeln sein. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen sind nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden unter Berücksichtigung von biometrischen Daten zu ermitteln. Die Tab. 2 verdeutlicht die bilanzielle Behandlung der Aufstockungsbeträge je nach Klassifizierung.

Tab. 2: Bilanzielle Behandlung von Aufstockungsbeträgen

Klassifizierung	Begründung	Bilanzielle Folgen
Arbeitsentgelt	Aufstockungsbeträge werden zur Honorierung einer langjährigen Betriebszugehörigkeit oder bereits zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vereinbart.	rationelle Ansammlung einer Rückstellung über den Zeitraum, in dem die Aufstockungsbeträge „erdient“ werden; Ausweis im Personalaufwand.
Abfindungsleistung	Aufstockungsbeträge werden während des Beschäftigungsverhältnisses vereinbart und stellen keine Vergütung der Arbeitsleistung dar.	Passivierung in voller Höhe zum Zeitpunkt des Entstehens (i.d.R. mit Beginn der Altersteilzeit); Ausweis unter den sonst. betriebl. Aufwendungen.

Empfehlung: Für Altersteilzeitvereinbarungen, die vor dem 1.1.2010 begonnen haben, können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) Zuschüsse beantragen. Die Gewährung dieser Zuschüsse ist jedoch an die Voraussetzung gekoppelt, dass der frei werdende Arbeitsplatz durch einen Arbeitslosen oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung neu besetzt wird. Ansprüche gegen die BA entstehen Ihnen erst bei vollständiger Erfüllung aller Voraussetzungen. Vor diesem Zeitpunkt dürfen Sie eine Aktivierung der Ansprüche oder eine Minderung der Rückstellung nicht vornehmen.

Mehr zum Thema: Den Entwurf des Rechnungslegungsstandards ERS HFA 3 n.F. finden Sie auf der Homepage des IDW (www.idw.de) unter „Verlautbarungen“.

CORPORATE FINANCE

■ Einsatzmöglichkeiten und Bewertung von Zinsswaps

Für wen: Unternehmen, die mit Banken Zinsswaps abgeschlossen haben.

Sachverhalt: Zinsswaps sind Instrumente, mit denen Unternehmen sich einerseits gegen erwartete negative Zinsänderungen absichern oder andererseits von erwarteten positiven Zinsänderungen profitieren können. In der einfachsten Form der Zinsswaps werden variable Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen

(oder umgekehrt) gleicher Währung getauscht („geswapt“). Zinsswaps werden häufig zur Absicherung von Aktiva (asset-swaps) oder Passiva (liability-swaps) abgeschlossen. Nachfolgend vermitteln wir einen Überblick über grundsätzliche Anwendungsmöglichkeiten, unterschiedliche Formen und die Marktwertermittlung bei Zinsswaps sowie dabei verfügbare Praxishilfen.

Anwendungsmöglichkeiten: Erwartet ein Unternehmen beispielsweise steigende Zinsen, können die festen Zinsen, die das Unternehmen für eine Forderung erhält,

gegen variable Zinsen getauscht werden, um von dem erwarteten Zinsanstieg zu profitieren. Bei einer variabel verzinsten Verbindlichkeit können dagegen die variablen Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen getauscht werden, um sich gegen die negativen Folgen des erwarteten Zinsanstiegs abzusichern. Werden sinkende Zinsen erwartet, dreht sich das Ganze um.

Formen und Komplexitätsgrade:

Zinsswaps werden in sehr unterschiedlichen Formen und Komplexitätsgraden gehandelt und abgeschlossen. Die Komplexitätsskala beginnt mit den sog. Plain Vanilla Swaps.

Die einschlägigen Online-Wörterbücher übersetzen „plain vanilla“ umgangssprachlich mit „08/15“ oder „ohne Schnickschnack“, was insofern die Sache auf den Punkt bringt, als dass bei solchen (auch Kupon- oder Festzinsswaps genannten) einfachen Zinsswaps ein schlichter Austausch von fixen Zinszahlungen (z.B. 3%) gegen variable Zinszahlungen (Referenzsatz z.B. 3-Monats- oder 6-Monats-EURIBOR oder auch andere Zinsindizes) über eine festgelegte Laufzeit bezogen auf einen bestimmten Bezugs- bzw. Nominalbetrag (z.B. 10 Mio. €) erfolgt.

Marktwertermittlung: Im Zeitpunkt des Abschlusses eines Swaps beträgt der Marktwert (unter Vernachlässigung von etwaigen Margen der Bank) immer Null, d.h., die Barwerte der fixen und der variablen Zahlungsströme gleichen sich aus. Wäre dies nicht so, hätte eine Vertragsseite einen an sich unfairen Vorteil gegenüber der anderen Seite. Ändert sich während der Laufzeit das Zinsniveau, ändert sich der Marktwert des Swaps und wird positiv oder negativ. Bei der Wertermittlung wird auf aktuelle Zinsstrukturkurven von Nullkuponanleihen zurückgegriffen. Aus diesen Zinsstrukturkurven lassen sich die impliziten Terminzinssätze (die sog. Forward-Rates) für die Bestimmung der variablen Zahlungsströme ableiten. Der aktuelle Marktwert des Swaps ergibt sich letztendlich aus der Diskontierung der fixen und der variablen Zahlungsströme mit den aus den Nullkuponzinssätzen berechneten Barwertfaktoren auf den Bewertungsstichtag.

Praxishilfen: Zinsstrukturkurven werden täglich z.B. über die Internetseiten der Deutschen Bundesbank

bereitgestellt und können in ein Excel-Sheet zur weiteren Berechnung übernommen werden. Ein praktisches Tool zur Marktwertermittlung von Swaps ist der Swapmanager von Bloomberg, mit dem unter direktem Zugriff auf



Bloomberg SWAP Manager

die entsprechenden Zinskurven alle erdenklichen Varianten von Swaps bewertet werden können.

Empfehlung: Je komplexer der zu bewertende Swap ausgestaltet ist, desto mehr Sorgfalt ist bei der Marktwertermittlung und insbesondere auch bei der Auswahl der Zinskurven anzuwenden. In Abhängigkeit von

- der Art des zu bewertenden Swaps (Kuponswap, Basis-Swap, Constant-Maturity-Swap, Range Accrual-Swap, Spread-Ladder-Swap, Cross-Currency-Swap etc.),
- den verwendeten Referenzzinssätzen und
- den weiteren Ausgestaltungsmerkmalen

ist das Modell für die Bewertung des jeweiligen Swaps anzupassen. Besonders vor dem Hintergrund der bestehenden Finanz- und Schuldenkrise ist das laufende Controlling der abgeschlossenen Swapverträge ratsam. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Swap nicht Teil einer sog. Bewertungseinheit ist und eine eventuell notwendig werdende Rückstellungsbildung frühzeitig erkannt werden soll. Die auf diesem Gebiet erfahrenen PKF-Experten unterstützen Sie dabei gerne.

KURZ NOTIERT

■ Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts geplant

Der Bundesrat hat am 6.7.2012 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 verabschiedet (BR-Drucks. 302/12 Beschluss). Im Rahmen der Erbschaftsteuer ist mit einer Verschärfung bei der Übertragung von Unternehmensvermögen zu rechnen – so sollen künftig Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und

andere nicht geringfügige Forderungen zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen. Damit soll in Zukunft eine erbschaftsteuerliche Begünstigung bei der Übertragung von sog. „Cash-GmbHs“ verhindert werden.



■ PKF Themen Öffentlicher Sektor 03/12

In der PKF Themenreihe Öffentlicher Sektor ist soeben die Ausgabe 3/2012 erschienen. Sie hat den Themenschwerpunkt „Rechtsprechung und Finanzverwaltung im Spannungsfeld – Zunehmende Differenzen, aber keine unüberbrückbaren Positionen“ und behandelt

darüber hinaus aktuelle bilanz- und steuerrechtliche Problembereiche, die für Kommunen und Betriebe der Verkehrs- und Versorgungswirtschaft von besonderer Bedeutung sind (abrufbar unter www.pkf.de).

■ Erleichterungen für Kleinbetriebe bei der Rechnungslegung

Kleinbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z.B. GmbH & Co. KG) organisiert sind, unterliegen derzeit auch bei sehr geringen Umsätzen und Vermögenswerten umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung. Ein am 31.7.2012 veröffentlichter Referentenentwurf des sog. MicroBilG sieht zwecks Umsetzung einer EU-Richtlinie wesentliche Erleichterungen für Kleinbetriebe vor (wie z.B. die Befreiung von der Aufstellung eines Anhangs, vereinfachte Gliederungsschemata sowie Erleichterungen bei der Offenlegung).

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Die Familie ist ein steuerlich begünstigter Kleinbetrieb zur Fertigung von Steuerzahlern.“

Wolfram Weidner (*1925), deutscher Journalist und Aphoristiker